



Satzung

Tennisclub (TC) Bad Teinach-Zavelstein e.V.

Stand: 11. März 2011

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung Tennisclub Bad Teinach-Zavelstein e.V. (TC Bad Teinach-Zavelstein e.V.)
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Calw eingetragen.
3. Der Verein wurde am 7.11.1989 gegründet. Sitz des Vereins ist Bad Teinach-Zavelstein.
4. Ursprung des Vereins war die 1976 gegründete Tennisabteilung der Sportvereinigung Bad Teinach-Zavelstein 1930 e.V. Die Tennisabteilung wurde selbständig geführt. Alle Verpflichtungen aus der Abteilungsarbeit im Außenverhältnis übernahm der TC Bad Teinach-Zavelstein. Das Abteilungsvermögen der Tennisabteilung der Sportvereinigung Bad Teinach-Zavelstein 1930 e.V. wurde dem TC Bad Teinach-Zavelstein übertragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennissportanlage sowie der Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessport-Bund e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis Bund e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein besteht aus

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern
- In Ausbildung befindlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen. Hierüber ist dem Verein eine schriftliche Bestätigung vorzulegen. Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Alle Mitglieder der Tennisabteilung der Sportvereinigung Bad Teinach-Zavelstein 1930 e.V. wurden formlos als Mitglieder übernommen.
8. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antragstellers bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollten die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder und Nichtmitglieder dürfen maximal 6 Std. pro Jahr gegen eine festgesetzte Gebühr die Sporteinrichtungen benutzen.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
4. Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.
5. Die Jugendlichen haben das Recht, jedes Jahr einen Jugendsprecher zu wählen. Der Jugendsprecher darf nicht älter als 18 Jahre sein.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anschriftenänderungen

- b) Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.). Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
 3. Alle Mitglieder sind zu festgelegten Beitragszahlungen verpflichtet.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

1. Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. Sie wurde lt. Beschluss bis auf weiteres ausgesetzt. Dieser Beschluss kann bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung wieder zurück genommen werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.
4. Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
5. Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.
6. In zu begründenden Ausnahmefällen kann der Vorstand von der Erhebung einer Aufnahmegebühr absehen (z.B. bei zeitlich begrenztem Aufenthalt in Bad Teinach-Zavelstein)

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Ansonsten werden sie automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist

- b) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
 5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
 6. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
 7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
5. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung sollte wenn möglich innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.

2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen. Als schriftliche Form gilt ausdrücklich auch die Einladung per E-Mail. Darüber hinaus wird die Einladung in der örtlichen Tageszeitung veröffentlicht.
3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 1. Geschäftsbericht des Vorstandes.
 2. Bericht der Kassenprüfer.
 3. Entlastung des Kassierers.
 4. Entlastung des Vorstandes.
 5. Wahl der Organe.
 6. Satzungsänderungen.
 7. Festlegung der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren.
 8. Behandlung der Anträge.
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
5. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden spätestens 3 Tage vor der angekündigten Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
6. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderung unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.

10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Kassierer,
 - d) der Schriftführer und Pressewart,
 - e) der Sportwart für Leistungstennis und Hobbytennis,
 - f) der Sportwart für Jugendtennis,
 - g) der Platz- und Gerätewart,
 - h) der Clubhaus- und Getränkewart
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei wird so vorgegangen, dass immer 4 Ämter im Wechsel pro Jahr zur Wahl stehen. Falls für ein Amt kein Anwärter gefunden wird, kann dieses kommissarisch besetzt werden.
3. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der 1. oder 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Planmäßige Ausgaben über 3.000,-- EURO benötigen die Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter. Außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand bis zu 5.000,-- EURO nach eigenem Ermessen vornehmen. Die Beschränkungen gelten nur vereinsintern.
6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
7. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.

9. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernannt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand einen neuen Vorsitzenden.
10. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:
 - Geschäftsordnung
 - Spiel- und Platzordnung
 - Ranglistenordnung
 - Clubhausordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung
4. Gastspieler:
Gastspieler können gegen eine vom Vorstand festgesetzte Gebühr die Plätze belegen, wobei die Abwicklung gemäß der bestehenden Spielordnung zu erfolgen hat. Als Gäste gelten Nichtmitglieder, die sich nur kurzzeitig in den Spielbetrieb eingliedern wollen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen. Es reicht die einfache Mehrheit.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das vorhandene Vereinsvermögen wird nach Abdeckung der Verbindlichkeiten gemeinnützigen Zwecken zugeführt und der Stadt Bad Teinach-Zavelstein übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Vollzugsbestimmung

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.3.2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 7.11.1989.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Calw in Kraft.

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse (incl. E-Mail), sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.